

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 31 (1944)  
**Heft:** 6

**Rubrik:** Umschau

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Umschau

## Statutenrevision der Krankenkasse des Kath. Lehrervereins der Schweiz

Unsere Statuten vom 1. Januar 1915 und auch die Ergänzungsstatuten vom 1. Januar 1929 sind zum Teil durch neue Beschlüsse unserer Hauptversammlung im Laufe der vielen Jahre vielfach abgeändert und ergänzt worden. Da der Vorrat aufgebraucht ist, sah sich die Kommission veranlasst, statt eines Neudrucks der alten, neue Statuten zu entwerfen. Dieser Statutenentwurf kommt an unserer Hauptversammlung vom 26./27. Aug. zur Beratung und Genehmigung. Sie werden nach der Annahme durch die Hauptversammlung und mit der Erlaubnis des Bundesamtes rückwirkend auf den 1. Januar 1944 in Kraft treten. Verschiedene Artikel erhielten, ohne dass der Inhalt eine Änderung erfuhr, eine den bundesamtlichen Musterstatuten entsprechende neue Fassung. Die Abänderungen enthaltenden Artikel geben wir Ihnen hiermit, wenigstens soweit als sie Abänderungen enthalten, zur Kenntnis. Sofern ein Mitglied Abänderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu machen wünscht, ersuchen wir es, diese dem Präsidenten der Krankenkasse bis zum 10. August schriftlich einzureichen.

Der Statutenentwurf sieht folgende Neuerungen oder Abänderungen vor:

**Art. 1.** „Die Krankenkasse des Kath. Lehrervereins der Schweiz ist ein Verein mit unbestimmter Dauer. Der Sitz der Kasse ist in St. Gallen.“

Diese Umwandlung der Genossenschaft in einen Verein hat weder für die Kasse noch für die Mitglieder irgendeinen Nachteil, vereinfacht aber die Statuten und macht eine Eintragung ins Handelsregister nicht mehr notwendig.

**Art. 7.** Trotz vielfachem Wunsche, auch für die Frauen eine bessere Taggeldversicherung einzuführen, musste nach einstimmiger Ansicht der Kommission davon Umgang genommen werden, da die Frauen die Kasse sehr stark belasten.

**Art. 9** erhält folgenden Zusatz:

„Auf Personen, die in Ausübung der gesetzlichen Freizügigkeit in die Kasse überreten wollen, finden die Aufnahmeverbale betreffend Gesundheitszustand, Höchstalter und ärztliches Zeugnis keine Anwendung. Züger bezahlen keine Eintrittsgebühr, und sie haben keine Karenzzeit zu bestehen.“

Dieser, von der Oberbehörde verlangte Zusatz kann unter besonderen Umständen die Kasse schwer belasten. Das ist dann der Fall, wenn ein älterer Kollege, der in einer Orts- oder andern Krankenkasse Mitglied

war, sein Domizil wechselt und in unsere Kasse einzutreten wünscht.

**Art. 11.** „Personen, die im Zeitpunkt der Aufnahmewerbung an irgend einer Krankheit oder an Unfallfolgen leiden, können unter Vorbehalt des Ausschlusses der betreffenden Krankheit oder Unfallfolge von der Versicherung aufgenommen werden.“

Der Versicherungsvorbehalt muss sich auf ganz bestimmte Krankheiten beziehen. Diese sind in der Aufnahmearkunde im Mitgliedbuche genau vorzumerken.

Der Vorbehalt ist auf alle Fälle gültig vom Beginn der Mitgliedschaft hinweg während fünf Jahren. Er fällt weg, wenn innerhalb dieser Zeitspanne die vorbehaltene Krankheit nicht zum Ausbruch kommt und durch eine vertrauensärztliche Untersuchung festgestellt wird, dass der Vorbehalt nicht mehr gerechtfertigt ist. Das Mitglied ist dann von diesem Zeitpunkt hinweg voll genussberechtigt.“

Diese Bestimmungen entsprechen unserer bisherigen Praxis, waren aber in den Statuten nicht enthalten.

**Art. 17.** „Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Kassavermögen.“

Bei Meinungsverschiedenheiten über den Ausschluss steht der Rekurs an das Zentralkomitee des Kath. Lehrervereins der Schweiz, das einen dreigliedrigen Ausschuss bestimmt, offen. Dieser entscheidet dann endgültig.“

**Art. 21** wird durch das letzte Alinea folgendermassen erweitert:

„Bestreitet der Dritte seine Leistungspflicht, so gewährt die Kasse ihre volle Leistung. Das Mitglied hat der Kasse seinen Anspruch an den Dritten, sofern und soweit er abstreitbar ist, bis auf die Höhe der von der Kasse gemachten Leistungen abzutreten.“

In diesem Nachsatz wird der Kasse die Prozesspflicht übertragen.

**Art. 25 (24).** „Kein Krankengeld wird bezahlt für Krankheiten, welche mit Einschluss des Erkrankungstages weniger als drei Tage dauern oder für Ferienkuren, sofern dieselben nicht vom behandelnden Arzt unter Mitteilung an die Kommission angeordnet wurden und infolge von vorangegangener Krankheit, welche die Einstellung der Berufstätigkeit bedingte, unbedingt notwendig sind.“

Die Unfälle sind grundsätzlich den Krankheiten gleichgestellt.

Bestehen zu gunsten des Mitgliedes noch öffentliche oder private Unfallversicherungen, so richtet die Kasse ihre statutarischen Leistungen nur bis zur Höhe eines von diesen Versicherungen nicht gedeckten Anteils der Kosten für Arzt und Arznei oder des Lohnausfalles aus. Wenn die anderweitige Unfallversicherung die Gewährung ihrer Leistungen ganz oder teilweise davon abhängig macht, dass die Kasse ihre Leistungen nicht ausrichtet, so ist die Kasse nicht leistungspflichtig. Die Mitglieder, die im Besitze solcher anderweitiger Unfallversicherungen sind, haben der Kasse bei Folge des Verlustes ihrer Leistungsansprüche davon Kenntnis zu geben. Von der Kasse infolge Unterlassung der Kenntnisgabe bezahlte Leistungen, zu deren Ausrichtung sie nicht verpflichtet gewesen wäre, sind vom Mitglied zurückzuerstatten. Die Ergreifung der für Verletzung von Meldevorschriften vorgesehenen Sanktionen bleibt vorbehalten.

Ist für den Unfall eines anderweitig für Unfall nicht versicherten Mitgliedes ein Dritter voll oder teilweise haftpflichtig, so gewährt die Kasse ihre Leistungen nur in dem Masse, dass unter Berücksichtigung der Leistungen des Dritten dem Mitglied aus der Versicherung kein Gewinn erwächst.

Bestreitet der Dritte seine Leistungspflicht, so gewährt die Kasse ihre vollen Leistungen. Das Mitglied hat der Kasse seinen Anspruch an den Dritten, sofern und soweit er abtretbar ist, bis auf die Höhe der von der Kasse gemachten Leistungen abzutreten.

Bei Unfällen, die beim Fahren mit Motorrad, Auto, Paddelboot, Ski und Flugzeug erfolgen, bezahlt die Kasse die statutengemäßen 75 Prozent nur an den Ausfall, den das Mitglied als Selbstbehalt bei der Unfallversicherung zu tragen hat."

Neu: Uebertragung der Prozessvollmacht und genaue Umschreibung der Zahlungspflicht bei Unfällen.

Art. 26 (25). Ein für Krankengeld versichertes Mitglied hat im Erkrankungsfall, der die Einstellung der Berufstätigkeit bedingt, dem Kassier innert acht Tagen Anzeige zu machen und die von einem patentierten Arzt ausgefüllten Meldeformulare einzusenden.

Beansprucht das erkrankte Mitglied bei Ausübung des Berufes den Arzt, so hat es innert acht Tagen dem Kassier schriftlich die Beanspruchung und den Grund der Beanspruchung zu melden.

Die Konsultationen sind vom Arzt und der Bezug der Medikamente vom Apotheker auf von der Kasse zu beziehenden Formularen zu bestätigen.

Nach Ablauf der Behandlung bezahlt der Patient die Rechnungen für Arzt und Apotheke und reicht sie samt der Konsultationsliste des Arztes und der Bezugsliste für Medikamente sofort quittiert dem Kassier zur Auszahlung des statutarischen Beitrages ein.

Bei einem Wochenbett genügt die Ausfüllung des bundesamtlichen Wöchnerinnenausweises durch die Hebamme."

Die neu einzuführenden Formulare erleichtern die Kontrolle,

Laut Beschluss des Bundesamtes darf die Arbeitsunfähigkeit der Kassmitglieder nur noch durch den Arzt festgestellt werden. Deshalb mussten wir zu unserm Bedauern die Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit durch die Schulverwaltung lt. Art. 25 aufheben.

Art. 27. „Das für ärztliche Behandlung und Arzneiversicherte Mitglied hat sich im Erkrankungsfall an einen, an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Umgebung praktizierenden Arzt und an eine dort befindliche Apotheke zu wenden. Für die Behandlung durch einen andern Arzt oder für Lieferungen aus einer anderen Apotheke hat das Mitglied nur dann einen Anspruch an die Kasse:

a) Wenn es sich auf Weisung des behandelnden Arztes oder des Vertrauensarztes in einer Heilanstalt befindet, welche die Behandlung durch ihr ärztliches Personal und die Lieferung der Medikamente aus ihrer eigenen Apotheke verschreibt.

b) Wenn der behandelnde Arzt oder der Vertrauensarzt eine Spezialuntersuchung oder -behandlung als nötig erachtet, die aber kein im Wahlrecht des Mitgliedes stehender Arzt zu gewähren in der Lage ist.

Erscheint die Beanspruchung eines Spezialarztes zum voraus als gegeben, so kann dies im Einverständnis der Kommission geschehen."

Dieser Art. bringt eine durch den letzten Absatz gemilderte Beschränkung der freien Arztwahl.

Art. 28 (28—29). „Die Kasse trägt bei Behandlung in der allgemeinen Abteilung einer öffentlichen Heilanstalt zum mindesten die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Arznei abzüglich Selbstbehalt.

Diese Kosten werden auch für andere vom Arzt empfohlene Heilanstalten von der Kasse übernommen.

Die Verpflegungskosten (Unterkunft und Verpflegung) gehen grundsätzlich nicht zu Lasten der Kasse. Ist aber für die gewählte Heilanstalt eine Tagespauschale festgesetzt, in der sämtliche Anstaltskosten inbegriffen sind, somit auch die Verpflegungskosten (Pensionskosten), so übernimmt die Kasse vom Tagesbetreffnis Fr. 3.—, auf alle Fälle 75 % der Arzt- und Arzneikosten.

Wenn die Anstaltsrechnung keine ausgeschiedenen Beträge enthält, so nimmt die Kasse selbst die Ausscheidung nach dem ortsüblichen Wert der nicht ihr auffallenden Leistungen vor.“

Die Kasse bezahlt also, statt wie bis anhin Fr. 2.—, Fr. 3.— an die nicht ausgewiesenen Krankenpflegekosten.

Art. 32 (29). „Leistungen in der Tuberkuloserückversicherung:

a) in der Krankenpflegeversicherung (ärztliche Behandlung und Arznei) einen täglichen Beitrag an die Kosten ihres Aufenthaltes in der Höhe von Fr. 4.— für Erwachsene und Fr. 3.— für Kinder.“

Diese Erhöhung ist bereits in Kraft. Sie wurde schon letztes Jahr beschlossen.

Neu in diesem Art. ist Alinea b). Es lautet:

„... in der Krankengeldversicherung das volle vereinbare Krankengeld, mindestens aber Fr. 2.— pro Tag.“

Somit ist nach der Vorschrift des Bundesamtes für an Tuberkulose Erkrankte, wenn sie sich in einer Heilstätte aufhalten, ein Taggeld von Fr. 2.— auszurichten und wenn sie, wie unsere erste Klasse vorsieht, nur für einen Franken versichert sind.

Art. 33. „Die Tuberkuloserückversicherungsleistungen werden nur bei Aufenthalt in einer anerkannten Heilanstalt gewährt. Absatz 3 wird vorbehalten.“

Tritt das tuberkulöse Mitglied nicht in eine anerkannte Heilanstalt ein, oder verlässt es diese vorzeitig, so hat es weder Anspruch auf Tuberkuloseversicherungsleistungen noch auf Leistungen aus der ordentlichen Krankenversicherung.

Verlässt ein für Krankenpflege versichertes Mitglied, das eine Kur in einer zur konservativen Behandlung Tuberkulöser zugelassenen Heilanstalt (Art. 42, lit. a bis d der Verordnung vom 12. Januar 1944, Gruppen 1—4) gemacht hat, die Anstalt mit Einwilligung des Arztes, und bedarf es noch der ärztlichen Kontrolle und der Nachbehandlung, so gehen die betreffenden Krankenpflegeleistungen, soweit ärztliche Kontrolle und Nachbehandlung vom Anstalsarzt angeordnet wurden, im Rahmen der statutarischen Leistungsdauer zu Lasten der Tuberkuloseversicherung.

Als Unterstützungsduer in der Tuberkuloseversicherung werden dem Mitgliede so viele Tage angerechnet, als der Gesamtbetrag der nach Absatz 3 ausgerichteten Krankenpflegeleistungen geteilt durch die tägliche sta-

## Ein Handbuch für Lehrer und Erzieher

Im grundlegenden Sammelwerk „Die Alkoholfrage in der Schweiz“, das Dr. St. Zurukoglu herausgibt (Verlag Benno Schwabe-Basel), ist vor kurzem eine Monographie erschienen, die das Interesse der Lehrerschaft, der Für- und Seelsorger finden wird. Es ist eine 235 S. umfassende Darstellung jahrzehntelanger Forschungen, betitelt „Ueber den Einfluss des Alkohols auf das Nervensystem und das Seelenleben“, die der Berner Psychiater P.-D. Dr. Fr. Walther verfasst hat.

tutarische Tuberkulosenversicherungsleistung in der Krankenpflegeversicherung ergibt. Divisionsreste sind nicht zu berücksichtigen.“

Wesentlich neu ist die Bestimmung, dass das auf eigene Verantwortung aus der Heilanstalt ausgetretene erkrankte Mitglied auch kein Krankengeld mehr erhält. Diese Bestimmung wird in Art. 33 bis etwas gemildert.

Art. 33 bis. „In Ausnahmefällen kann der behandelnde Arzt Hausbehandlung anordnen. In diesen Fällen hat das Mitglied nur Anspruch auf die Leistungen aus der ordentlichen Krankenversicherung.“

In diesen Fällen gemäss Abs. 1 kann die Kasse die Anordnung des behandelnden Arztes von einem durch seine Ausbildung geeigneten Arzt oder dem Arzt einer Tuberkulosefürsorgestelle vertrauensärztlich begutachten lassen. Widersetzt sich das Mitglied der vom Vertrauensarzt angeordneten Behandlung in einer zur Aufnahme von Tuberkuloseversicherten zugelassenen Heilanstalt, so verliert es auch den Anspruch auf Leistungen aus der ordentlichen Krankenversicherung.

Art. 36 (32) bleibt inhaltlich unverändert, ist aber nach den Musterstatuten etwas genauer gefasst. Er enthält auch die Bestimmung, dass das Stillen von Zwillingen kein Anrecht auf doppeltes Stillgeld zur Folge hat.

Art. 37 (32) sieht eine Erhöhung des Beitrages für die Krankenpflegeversicherung für Erwachsene von Fr. 16.— auf Fr. 20.— vor. Die übrigen Positionen bleiben gleich.

Die Kosten für die Krankenpflegeversicherung sind fortwährend im Steigen begriffen. Auch im Rechnungsjahr 1944 haben sie bis heute eine unerwartete Höhe erreicht, sodass eine Mehrleistung der Versicherten eine unbedingte Notwendigkeit ist.

Das sind die Abänderungen, die im Statutenentwurf enthalten sind. Wir empfehlen sie dem aufmerksamen Studium unserer Mitglieder und erwarten eine starke Beteiligung an der Hauptversammlung, die in Verbindung mit der Delegiertenversammlung des Kath. Lehrervereins der Schweiz abgehalten wird.

Für die Kommission:

Der Präsident: J. Oesch.

Eine Menge wissenschaftlicher Forschungen ist hier in vollständiger und leichtverständlicher Weise verarbeitet worden. Vor allem sind die Ergebnisse der Arbeiten Kräpelins und seiner Schule geschildert, dann aber auch die grossen Versuchsreihen, die während des letzten Weltkrieges im Auftrag einer staatlichen Kommission in England durchgeführt worden sind. Diese Versuche sind seither unter anderem auch durch das Berner Gerichtsmedizinische Institut erneuert und bestätigt worden. Der Alkohol schädigt zunächst die Denk- u. Urteilsfunktion

(Selbstkritik), dann andere bewusste Prozesse und zuletzt die vegetativen Zentren. Eine graphologische Studie von Dr. Mauerhofer vervollständigt das Bild. Der Verfasser schliesst mit einem Rückblick auf die experimentellen Forschungen, die einen hohen Bildungswert besitzen und neue Argumente liefern für die praktische Bekämpfung des Alkoholismus und der Trunksitten.

Im Einvernehmen mit dem Verlag und dank der Unterstützung durch zuständige Behörden ist der Landesvorstand des Schweizerischen Vereins abstinenter Lehrer und Lehrerinnen (Kirchbühlweg 22 in Bern) in der Lage, das Buch zum stark reduzierten Preis von 2 Franken an die Lehrerschaft abzugeben.

Wir laden zum Bezug des Werkes freundlich ein.

## Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

**Schwyz.** Generalversammlung der Sektion Einsiedeln-Höfe KLVS. Mittwoch, den 14. Juni 1944, fanden sich die Lehrer und Schulmänner des Kreises Einsiedeln-Höfe zu ihrer ordentl. Generalversammlung mit anschliessender Jubiläumsfeier im Hotel „Storchen“ in Einsiedeln ein. Der Sektionspräsident, Lehrer Josef Schädler in Einsiedeln-Trachslau, konnte eine stattliche Zahl Teilnehmer begrüssen, unter ihnen den H. H. Schulinspektor P. Klemenz Meyenberg, den H. H. Referenten, Stiftsarchivar P. Rudolf Henggeler, und den Redaktor der „Schweizer Schule“, Herrn Prof. Dr. Dommann. Dieser überbrachte uns die Grüsse des Zentralkomitees, während Herr Zentralpräs. Ignaz Fürst der Tagung ein freudig aufgenommenes Glückwunschtelegramm zu ihrem Jubiläum übermittelte.

Im ersten Teil der Versammlung stand das Referat von H. H. Stiftsarchivar P. Rudolf Henggeler, über „P. Theodosius Florentini und seine Schulgründungen.“ Den einstündigen, interessanten Ausführungen lauschten die Zuhörer mit grösster Aufmerksamkeit. Die bedeutendsten Verdienste dieses weitblickenden Schulmannes und echten Menschenfreundes liegen wohl in der Gründung der heute so segensreich wirkenden Schwesterninstitute Menzingen und Ingenbohl und des Kollegiums „Maria Hilf“ in Schwyz. Doch wo viel Licht ist, ist auch Schatten. In schonender, aber ehrlicher Weise wies der Herr Referent auch auf einige Schattenseiten im Wirken dieses Mannes der Tat hin, jedoch feststellend, dass dadurch die Grösse Theodosius Florentinis keine Einbusse erleide. Den allseits wärmstens verdankten Vortrag ergänzte eine wertvolle Aussprache.

Der anschliessende geschäftliche Teil wirkelte sich rasch ab. Der Jahresbericht des Präsidenten, das Protokoll und die Rechnungsablage erhielten Dank und Genehmigung. Das Jahresprogramm sieht die Aufrechterhaltung der vor Jahren wieder eingeführten Lehrer-Kränzchen vor, die der Weiterbildung der Kollegen sowie der Pflege der freien Aussprache und der Kameradschaft dienen.

Nachdem sich die Teilnehmer an einem von der Vereinskasse gestiften Vesperimbiss, welcher der Hotteküche alle Ehre machte, gestärkt hatten, leitete Präs. Schädler zum Jubiläumsakt über. In einem recht beifällig aufgenommenen Jubiläumsbericht skizzierte er

die Tätigkeit der Sektion in den 50 Jahren ihres Bestehens. (Siehe den Bericht in der nächsten Nummer.)

J. S.

**Obwalden.** Mit Schluss des Schuljahres 1943/44 konnte Frl. Theres Ettlin, Kerns, auf volle vierzig Jahre Schultätigkeit in ihrer Heimatgemeinde zurückblicken. Diese langjährige berufliche Arbeit schliesst ein ganzes Lebenswerk in sich. Fräulein Ettlin hat ihre Aufgabe immer ernst genommen und zumal die oberen Mädchenklassen, denen sie seit Jahren vorsteht, mit grosser persönlicher Erfahrung auf das praktische Leben vorzubereiten gesucht. Mit dem gediegenen Schulwissen wurde stets die christliche Lebensweisheit in Liebe und aufrichtiger Sorge für den jungen Menschen und sein künftiges Wohl verbunden. Neben der Schule oder vielmehr aus ihr heraus erwuchs Frl. Ettlin eine umfangreiche soziale Fürsorge. Wie viele Waisen fanden durch sie ein neues Heim, Jugendliche eine gute Stelle und bedürftige Kinder und Familien die nötige Hilfe! Der Jubilarin, die heute noch unverdrossen am Lehrpult steht, danken wir auch hier für ihre unermüdliche Arbeit und wünschen ihr noch ein weiteres, segensreiches Wirken im Dienste der Jugend und der Gemeinde.

Am 20. Juni hielten die Lehrervereine von Ob- und Nidwalden in Sachseln ihre gemeinsame Konferenz ab. K. Gisler, Präsident des Lehrervereins Obwalden, konnte über 100 Teilnehmer und mit Hrn. Erziehungsdirektor Dr. Amstalden eine Anzahl weiterer geistlicher und weltlicher Gäste begrüssen.

Hr. Lehrer Jos. Knobel, Kägiswil, hielt eine vorzügliche Lehrprobe im Lesen, die einer anregenden Diskussion rief. Im Mittelpunkt der Tagung stand das Referat von H. H. Regens Camenzind, Schriftsteller, Schöneck. Seine tiefempfundene literarischen Darbietungen führten uns in das Reich seiner Jugend zurück, die zwei Welten in sich schloss: seine Mutter und der See. Was hier aus edlem und tiefem Gemüt an Freude, Humor, Ernst und Liebe quoll, gehört zum Erlebnisreichsten bisheriger Konferenzen. Wir danken dem verehrten Schriftsteller für die prächtige Weihestunde.

Hr. Dr. Fischli, Präsident des SJW, legte in einem Kurzreferat den Zweck des genannten Werkes dar. Niemand verkennt die positiven Werte und Absichten des Unternehmens. Wir Katholiken müssen aber die Durchdringung der Schriften mit christlichem Gedanken-